Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

49. Jahrgang | Freitag, den 4. November 2022 | Nr. 44



Programm zum Dörzbacher Herbstpferdemarkt

am Samstag, 5. November 2022



9.00 Uhr Pferdeprämierung
im historischen Schlosshof von Eyb
Bewirtung auf dem Marktplatz
Krämermarkt beim Marktplatz und in der Drehergasse

12.30 Uhr Platzkonzert der Musikkapelle Laibach

13.30 Uhr Umzug von der Glaswiesenstraße zum Bahnhofsgelände

Mitwirkende sind:

- Islandpferdefreunde
- Prämierte Pferde
- Trachtengruppe Dörzbach
- Postkutsche
- Erntewagen
- Landsknechthaufen Merchingen
- Oldtimer-Schlepper und Mofas
- Musikverein Dörzbach
- Musikkapelle Laibach
- Winzerkapelle Klepsau

14.15 Uhr Platzkonzert des Musikvereins Dörzbach

Im Äußeren Schlosshof:

- Pferdeprämierung ab 9.00 Uhr
- Ausstellung der Oldtimer-Schlepper nach dem Umzug

Auf dem Marktplatz:

- Schneebar und Wurstwagen – TSV Dörzbach
- Weinprobe des Weinbauvereins Dörzbach
- Honigstand der Dörzbacher Imker
- Pizza und Flammkuchen – Michael Scholz

Auf dem Rathausplatz:

- Kinderkarussell
- Kindereisenbahn und Infostand Jagsttalbahnfreunde
- Autoausstellung Autohaus Fahrbach

In der Hauptstraße:

- „Landes-Bratwürste“ zugunsten des Kindergartens

Gemeindehalle Universum:

- Bewirtung mit Mittagessen – Landfrauen Laibach
- Kaffee und Kuchen – Kath. Kirchengemeinde Dörzbach
- Honigverkauf – Familie Reinhardt

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Umzug beim Herbstpferdemarkt – Samstag, 5. November 2022

Aufstellung: 13.00 Uhr Glaswiesenstraße
Abmarsch: 13.30 Uhr Hohebacher Straße, Hauptstraße, Klepsauer Straße, Mühlgartenweg, Bahnweg

1. Islandpferdefreunde Hohenlohe-Tauber (3 Pferde)
2. 5 Oldtimer-Schlepper
3. Postkutsche Bad Mergentheim
4. Trachtengruppe Dörzbach
5. **Musikverein Dörzbach**
6. 5 Oldtimer-Schlepper
7. Eselsgespann
8. Erntewagen
9. Oldtimer-Mofas
10. Landsknechthaufen Merchingen
11. **Winzerkapelle Klepsau**
12. 18 prämierte Pferde
13. 5 Oldtimer-Schlepper
14. Oldtimer-Schlepper
15. Oldtimer-Schlepper
16. Oldtimer-Schlepper
17. Oldtimer-Schlepper
18. 2 Oldtimer-Schlepper
19. **Musikkapelle Laibach**
20. 5 Oldtimer-Schlepper
21. Oldtimerfeuerwehrauto
22. Feuerwehrauto

Prämierte Pferde sind an der Hand zu führen!

Anmeldung Pferdeprämierung
Die Anmeldung zur Pferdeprämierung findet über der Jagstbrücke in der Meßbacher Straße statt.

Zugang zum Prämierungsgelände „Schlosshof“
Aus Sicherheitsgründen ist der untere Zugang von der Brückengasse her (direkt in den Äußeren Schlosshof) ausschließlich für die Pferdehalter während der Zeit der Prämierung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr bestimmt.
Für die Zuschauer und Gäste ist der äußere Schlosshof über den Marktplatz erreichbar.
Wir bitten um Beachtung!

Jugendhaus Dörzbach
Das Jugendhaus Dörzbach ist am Herbstpferdemarkt ab 19 Uhr geöffnet.
Für musikalische Unterhaltung sorgt DJ Tenner. Die Anwohner werden um Verständnis gebeten, sollte es an diesem Abend etwas lauter werden.

INFORMATION über die Erhöhung des Bezugspreises ab 01.01.2023 für den Dörzbacher Gemeindebote

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 18.10.2022 die Erhöhung des Bezugspreises für den Dörzbacher Gemeindebote zum 01.01.2023 beschlossen. Preis pro Jahr 35,00 €, jährliche Fälligkeit am 01.07.

Begründung:
Aufgrund der gesetzlichen Änderung des Mindestlohns ab Oktober 2022 mussten die Austrägerlöhne angepasst werden. Hinzu kommt, dass alle Gemeinden ab dem 01.01.2023 für nicht hoheitliche Tätigkeiten steuerpflichtig werden. Der Dörzbacher Gemeindebote ist eine Drucksache und wird somit ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig. Durch diese gesetzlichen Änderungen ist eine Erhöhung des Bezugspreises leider unumgänglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Dörzbach



Weihnachtsmarktbesprechung

Am Donnerstag, 10.11.2022 um 18.30 Uhr findet eine Besprechung für den Weihnachtsmarkt 10./11.12.2022 im Sitzungssaal im Rathaus Dörzbach statt. Wir bitten alle Beteiligten bzw. alle, die sich beteiligen möchten an dieser Besprechung teilzunehmen. Sollte Sie verhindert sein, schicken Sie bitte eine Vertretung.

Für Fragen können Sie sich gerne melden unter Tel. 07937/9119-0.

Parken auf Gehwegen

In letzter Zeit sind vermehrt parkende Autos auf Gehwegen zu beobachten. Durch die blockierten Gehwege ist für Fußgänger, insbesondere auch Kinderwägen, Rollstuhlfahrer oder ältere Menschen mit Rollator, dann oftmals kein Durchkommen mehr und sie müssen auf die Straße ausweichen. Dies führt immer wieder zu gefährlichen Situationen. Wir weisen ausdrücklich auf das Parkverbot gemäß der Straßenverkehrsordnung auf Gehwegen hin und bitten um entsprechende Beachtung!

In Dörzbach tut sich was
Ortsteil Hohebach



Im letzten Jahr wurde im Kindergarten unter anderem das Thema „Umwelt und unser Umgang mit ihr" behandelt. Daran angeknüpft haben sich am 07.10.2022 einige Hohebacher Familien mit Müllzangen, Säcken und Handschuhen ausgestattet uns sind losgezogen um Hohebach vom herumliegenden Müll zu befreien. Besonders die hohen Mengen an Zigarettenkippen und die Menge des Mülls entlang der B19 hat für Unmut gesorgt. Auch die Kinder haben wahrgenommen, wieviel Müll in unserer Umwelt zu finden ist und wissen häufig besser, als so mancher Erwachsene, wo dieser eigentlich hingehört. Abschließend haben sich alle Müllsammler auf dem Spielplatz zum gemeinsamen Abschluss zusammengefunden.

9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Schreiben vom 17.10.2022 mitgeteilt, dass folgende von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands am 11. Mai 2022 im Rahmen der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossene Bauflächen teilweise genehmigt werden:

Ziffer gem. Begründung	Änderungsnummer	Bezeichnung
5.2	9/2	Umwidmung Sonderbau in Misch- und Gewerbeflächen, 2,3 ha, Mulfingen-Simprechtshausen
5.6	9/7	Sondergebiet Hüttengebiet Badersberg I und II, Mulfingen--Zaisenhausen
5.9	9/10	Umwidmung Sonderbaufläche in Gewerbe-Bauflächen, Dörzbach
5.11	9/12	Umwidmung einer Mischbaufläche in eine Wohnfläche, 0,17 ha, Mulfingen
5.12	9/13	Umwidmung einer Mischbaufläche in eine Gemeinbedarfsfläche, 0,4 ha, Mulfingen
5.15	9/17	Sondergebiet Hüttengebiet in Gommersdorf, 1,1 ha, Krautheim
5.16	9/19	Umwidmung von Gewerbefläche in Misch-Baufläche in Krautheim, 1,7 ha

Maßgebend für diese Entscheidung ist
- die Begründung und Lageplan vom 11. Mai 2022 und
- der Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 11. Mai 2022.

Die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird für die oben aufgeführten Änderungs-Nummern mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung in den Rathäusern der Stadt Krautheim, Burgweg 4, 74238 Krautheim, der Gemeinde Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach und der Gemeinde Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen während den üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Krautheim (www.krautheim.de), der Gemeinde Dörzbach (www.doerzbach.de) und der Gemeinde Mulfingen (www.mulfingen.de) eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich beim Gemeindeverwaltungsverband Krautheim, Burgweg 5, 74238 Krautheim geltend zu machen.

Krautheim, den 31. Oktober 2022

Andreas Köhler,
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Vorgezogene (frühzeitige) Bürgerbeteiligung für die 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.04.2021 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs.2 b BauGB zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Krautheim aufzustellen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden, was zur Folge hat, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich der Stadt Krautheim und der Gemeinden Mulfingen und Dörzbach.

Maßgebend ist der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und integrierter Standortanalyse vom 05.10.2022, jeweils gefertigt von der Klärle Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH aus Weikersheim.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit

vom **07. November 2022** bis einschließlich **05. Dezember 2022**

- beim Bürgermeisteramt Krautheim, Burgweg 5, 74238 Krautheim,
- beim Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach,
- beim Bürgermeisteramt Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen

während den üblichen Öffnungszeiten einsehen und sich zu den Planungen äußern.

Anregungen und Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Bürgermeisterämtern in Krautheim, Dörzbach und Mulfingen vorgebracht werden.

Aufgrund von § 4a Abs. 4 BauGB wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplans auch auf den Homepages der Gemeinden unter www.krautheim.de, www.doerzbach.de und www.mulfingen.de veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Krautheim, den 28. Oktober 2022
Andreas Köhler, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
– Untere Flurbereinigungsbehörde –
Austraße 17 • 74653 Künzelsau
Telefax (07940) 18-1139 •
Tel. Vermittlung (07940) 18-1123

Az.: 32.2 / 3334 / B 05.04.1

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)
Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 31.10.2022

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Wassergräben, Holzlagerplätze, Überfahrten, Maßnahmen der Landschaftspflege und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 07.04.2022 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Assamstadt (Wald) Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

14.02.2023

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen **vorübergehend** für die Dauer der Maßnahme, bzw. **dauerhaft** entzogen, die in der Besitzregelungskarte bestehend aus einer Übersichtskarte und den Detailkarten Blatt-Nr. 1 bis 4 vom 24.10.2022 in gelber Farbe **(vorübergehend),** bzw. in lila

Farbe **(dauerhaft)** bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte vom 24.10.2022 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Assamstadt (Wald) wird ab 14.02.2023 für den vorstehend genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergemeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten. Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergemeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird. Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter Nr. 1 genannten Karten in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen, werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergemeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Wesentliche Grundstücksbestandteile
Für die zu entfernenden Waldbäume wird grundsätzlich keine Geldabfindung gewährt, da die Verwertung durch den Eigentümer selbst erfolgt.
Die Waldbäume, die auf Flächen stehen, die von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen sind, werden durch einen forstwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet.
Sonstige wesentliche Grundstücksbestandteile gibt es im Bereich der in Nr. 1 bezeichneten Flächen nicht.

b) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen
Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in der Regel keine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung gewährt.
In Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Anträge auf derartige Entschädigungen können bis spätestens 01.12.2022 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, –untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, gestellt werden.

Über die Anträge entscheidet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen (Aufwuchs) der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

c) Berechtigte
Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für Härtefälle nach Nr. 4 b) erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,
oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem zuständigen Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG).

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim	***Telefon 116 117***
Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969
Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Störddienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222
Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Ärzte Dr. Freyburger/Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

d) Auszahlung:
Die nach Nr. 4 a) zu gewährenden Geldabfindungen und die nach Nr. 4 b) für Härtefälle zu gewährenden Entschädigungen werden über die Teilnehmergemeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jeder anderen Stelle des Landratsamtes, eingelegt werden.

6. Begründung
Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 04.12.2014 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar. Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 01.02.2022 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 07.04.2022 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG). Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z.B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Plan-ausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit. Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte, bestehend aus einer Übersichtskarte und den Detailkarten Blatt Nr. 1 bis 4 vom 24.10.2022 (siehe Nr. 1) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Assamstadt, Bobstadter Straße 1, 97959 Assamstadt, aus.
 Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch am 15.11.2022 im Rathaus in Assamstadt, Bobstadter Straße 1, 97959 Assamstadt, Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Individuelle Termine können unter Tel. 07940/18-1124 (Frau Schmitt) vereinbart werden.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im V. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3334) eingesehen werden.

Künzelsau, den 31.10.2022
gez. Küßner D.S.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

Kindertagespflegeperson oder pädagogische Fachkraft für das Kitz Piepmätze in Dörzbach-Hohebach gesucht

Quereinsteiger*innen sind herzlich willkommen!
Wir suchen eine engagierte und verantwortungsvolle Person, die Freude am Umgang mit Kindern im Alter unter 3 Jahren hat. Wir haben eine Stelle Teilzeit mit 20 bis 30 Stunden in der Woche zu besetzen. Zeitliche Flexibilität zwischen 7.00 und 14.30 Uhr ist von Vorteil.
Die bundesweit standardisierte Qualifizierung mit 50 bzw. 300 UE für diese Tätigkeit wird bei kit in der Geschäftsstelle in Öhringen durchgeführt und ist praxisbegleitend.
Bewerbungen nimmt die Personalabteilung entgegen:
melanie.kruck@kit-hohenlohekreis.de 07941/9607084;
www.kit-hohenlohekreis.de.

Fundsache

In Hohebach wurde ein schwarzer Ledergeldbeutel gefunden. Nähere Infos gibt es unter Tel. 07937/9119-0.

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Nächste Agrarfoliensammlung für Landwirte findet statt

Die nächste Agrarfoliensammlung findet am 21. November 2022 von 10.00 bis 16.00 Uhr auf dem Gelände der Biogasanlage der Nuga GmbH & Co. KG in Kupferzell-Hesselbronn statt.

Die Sammlung ist für alle Landwirte, es muss keine Mitgliedschaft im Maschinen- und Betriebshilfsring Hohenlohe e.V. bestehen. Agrarfolien und Stretchfolien müssen für die Abgabe zwingend voneinander getrennt werden. Je nach Verschmutzungsgrad werden die Folien vor Ort in vier unterschiedliche Preiskategorien plus einer Wiegegebühr eingeteilt. Schnüre, Netze und Bänder stören den Verwertungsprozess und dürfen daher im angelieferten Material nicht enthalten sein. Informationen zur Abgabe und zu den Preisen gibt der Maschinen- und Betriebshilfsring Hohenlohe e.V. unter 07944/91950 oder per E-Mail unter info@mr-hok.de.